

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 29 (1954)
Heft: 7

Artikel: Einige Bemerkungen zu den Richtlinien zum sozialen Wohnungsbau, aufgestellt von der Kommission für Wohnbaufragen des Bundes Schweizerischer Frauenvereine
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-102705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rapperswil, spazierte über den Damm nach Hurden, wo im Hotel «Adler» der Tisch zum Mittagessen gedeckt war. Nicht nur der Hunger, sondern auch der Durst war bei der Jungmannschaft riesig. Während beim Essen noch ein ordentliches Geschnatter herrschte, verschwand der Dessert in vollständiger Ruhe. Eine Drehscheibe gab den Kindern Gelegenheit, ihre Energie zu betätigen. Um 16 Uhr bestieg man in Rapperswil die «Linth» und fuhr heim. Die frühe Ankunft in Zürich ver-

anlaßte uns, den Heimweg zu Fuß zu machen, was zwar nicht allen behagte. Es war wirklich ein schöner Tag.

Was dem Berichterstatter aufgefallen ist, war, daß alle Kinder gut mit Taschengeld versehen waren, das natürlich verschiedenartig verwendet wurde. Am besten haben mir jedoch die Buben gefallen, die auf dem Schiff ein Stück Brot kauften.

G. H.

ALLERLEI TECHNISCHES

Einige Bemerkungen

zu den Richtlinien zum sozialen Wohnungsbau, aufgestellt von der Kommission für Wohnbaufragen des Bundes Schweizerischer Frauenvereine

Die in den Nummern 1 und 2, 1954, des «Wohnens» veröffentlichten Richtlinien des Bundes Schweizerischer Frauenvereine fanden ein kritisches Echo, weshalb sich die Redaktion veranlaßt sah, in einer Nachbemerkung anzukündigen, der Verbandsvorstand werde zu gegebener Zeit sich dazu äußern. Der Zentralvorstand hat aber bisher nie in die Diskussionen über technische Fragen des Wohnungsbaues im Sinne einer offiziellen Stellungnahme eingegriffen, und er wird dies voraussichtlich auch in Zukunft nicht tun. Die von ihm eingesetzte Kommission zum Studium des «billigen Bauens» legt zwar die Ergebnisse ihrer Tätigkeit dem Zentralvorstand vor; aber auch sie sieht ihre Aufgabe nicht darin, ultimative Forderungen aufzustellen. Sie will nur die Genossenschaften, die sich mit dem sozialen Wohnungsbau befassen, beraten auf Grund der Erfahrungen, die die älteren Baugenossenschaften gemacht haben. Dabei ist sie sich bewußt, daß auch beim sozialen Wohnungsbau alles ständig im Fluß ist und daß das, was heute als richtig angesehen wird, morgen überholt sein kann. Jede Genossenschaft muß auch bei der Bearbeitung ihrer Projekte selbst beurteilen, ob das, was ihr geraten wird, für sie richtig ist, oder ob sich nicht für sie etwas anderes aufdrängt.

Die Richtlinien des Bundes Schweizerischer Frauenvereine sind von besonderer Bedeutung, weil sie «unter anderem auch der Orientierung von Frauen dienen, die in Wohnbaukommissionen mitwirken», und weil die interessante Zusammenstellung ohne Zweifel bei den Baugenossenschaftsvorständen und bei den Architekten Beachtung finden wird. Gerade darum legen wir Wert darauf, auf einige wenige Punkte der «Richtlinien» hinzuweisen, in denen wir anderer Auffassung sind.

Ganz allgemein muß gesagt werden, daß man im Wohnungsbau am falschen Orte spart, wenn es auf Kosten der hygienischen Anforderungen an die Wohnung geht. Wo man sich in bezug auf die Ausstattung und die Größe der Wohnung einschränken muß, sollte immer die Möglichkeit offen gelassen werden, später die wünschenswerten Verbesserungen anzubringen. Verzieht man zum Beispiel bei einem fünfgeschossigen Haus auf den Lift, so sollte er später noch eingebaut werden können.

Reichen bei Einfamilienhäusern zunächst die Mittel nicht für die Installation einer Waschmaschine, so muß eine solche später eingebaut werden können. Wichtig ist darum der Hinweis in den Richtlinien, daß in jeder Küche wenigstens der Platz für den Kühlschrank vorgesehen werden sollte.

Baut man jedoch Wohnungen mit zu kleinen Zimmern, so läßt sich nachher daran nichts mehr verbessern. Eine Reduzierung der Zimmerhöhe auf 2,3 m ist nicht zu empfehlen. Je niedriger die Zimmer sind, um so schlechter sind die Luftzirkulation, die direkte Besonnung und die natürliche Beleuchtung. Bei der Bestimmung der Wohnungsgröße geht man am besten davon aus, daß jede Person ihr eigenes Bett haben soll und daß Knaben und Mädchen vom zehnten Altersjahr an nicht mehr im gleichen Schlafzimmer unterzubringen sind. Das Elternzimmer soll Platz haben für zwei Normalbetten und ein Kinderbettchen, das Zimmer für zwei Normalbetten und das halbe Zimmer (die Kammer) für ein normales Bett. Die Stube soll bei Familien mit Kindern nicht als Schlafraum benutzt werden. Stärker darf man die Wohnungen aus hygienischen Gründen nicht belegen. Die in den Richtlinien angegebenen minimalen Zimmergrößen sind zu klein. Die Begründung dafür gaben wir in Nr. 4, 1954, des «Wohnens» im Beiblatt «Wir bauen».

Die direkte Verbindung von Küche und Wohnstube ist nicht zu empfehlen. Dämpfe, Gerüche und verbrauchte Luft sollen nicht in die Stube dringen, namentlich dann nicht, wenn sich die Kinder darin aufhalten. Ideal für Familien mit Kindern ist eine kleine Küche mit anschließender Diele für die Einnahme der gewöhnlichen Mahlzeiten. Wo man auf die Diele verzichten muß, soll in der Küche ein Eßplatz eingerichtet werden können. Die «Wohnküche», die die Stube ersetzt oder diese zum Salon werden läßt, ist für Familien mit Kindern abzulehnen.

Die Küche muß groß genug sein, daß wenigstens ein Kind oder der Vater bei den Arbeiten in der Küche mithelfen können. Eine Küche mit nur 6 m² Bodenfläche ist für eine Familie mit Kindern zu klein. Die Dusche ersetzt die Wanne nicht. Gut eingerichtet, mit geplättelten Wänden und Mischbatterie, ist sie auch nicht billiger. Die Hockwanne ist der Normalwanne gleichwertig. Die Dusche ist zusätzlich wünschbar. Die Handdusche sollte nie fehlen. Am Bad sollte nicht zu sehr gespart werden. Es soll zum Baden einladen.

Bei Einfamilienhäusern kommt die Einrichtung einer Kleinwaschmaschine im vergrößerten Badzimmer eher billiger als eine Waschküche im Kellergeschoß mit der bisher üblichen Ausstattung.

Die Zweckmäßigkeit des Einbaues von Schränken ist — mit Ausnahme der Schränke in der Küche und im Korridor — umstritten. Namentlich bei kleinen Wohnungen werden die

eingebauten Schränke oft verstellt und nicht benützt. Sie hindern die Bewohner daran, die Wohnung nach ihrem Geschmack zu möblieren. Darum sollten auch da, wo die Küchenbuffets üblich sind, diese nicht an der Wand befestigt werden.

Es ist uns durchaus klar, daß in den Richtlinien eine Reihe

von Fragen nicht ausführlich genug behandelt werden konnte. Deshalb wäre zu wünschen, daß uns der Bund Schweizerischer Frauenvereine gelegentlich weitere Arbeiten über Probleme, die die Frauen beschäftigen, zur Publikation im «Wohnen» zukommen ließe.

Gts.

Mieterbuchhaltung

(Eing.) Im Rechnungswesen einer Baugenossenschaft verursacht die Verbuchung des Zahlungsverkehrs mit den Mietern den größten Aufwand an Zeit und Arbeit. Die Zahlungen der in der Regel zahlreichen Mieter sind buchhalterisch nach zwei Gesichtspunkten zu verarbeiten:

1. Die Zahlungsweise jedes Mieters (Pünktlichkeit, Regelmäßigkeit), Schuld- und Forderungsverhältnisse zwischen Genossenschaft und Mieter und deren Veränderungen müssen festgehalten werden;
2. Die Zahlungen der Mieter müssen auf die Ertrags- und Kapitalkonten aufgeteilt werden. Eine Zahlung kann sich beispielsweise zusammensetzen aus Miete, Heizung, Strom, Amortisation usw.

Durch geschickte Gestaltung des Mieterkontos ist es möglich, die beiden erwähnten Aufgaben mit einer einzigen Buchung zu erfüllen. Für ein rationelles und zeitsparendes Arbeiten ist es vorerst notwendig, daß im Kopf des Mieterkontos sämtliche für den Buchhalter und die Kontrollstelle notwendigen Angaben enthalten sind.

Da sind Beschriebe der vermieteten Wohnung: Straße, Nummer, Etage, links oder rechts, Anzahl Zimmer usw.

Weiter die wichtigsten Punkte des Mietverhältnisses: Angaben des Mieters, Antritt der Wohnung, Zinsbetreffnis, Anzahl der übernommenen Anteilscheine.

Es ist nun zu empfehlen, daß diese Mieterkonten auf die Wohnung lauten, im Kontokasten aber unter den Namen der Mieter klassiert werden. Es braucht so bei einem Mieterwechsel, wenn Zins und Anteilscheinkapital unverändert bleiben, das Konto nicht neu angelegt, sondern lediglich mit den persönlichen Angaben des neuen Mieters ergänzt zu werden, wofür der notwendige Platz im Kopf der Formulare vorgesehen ist.

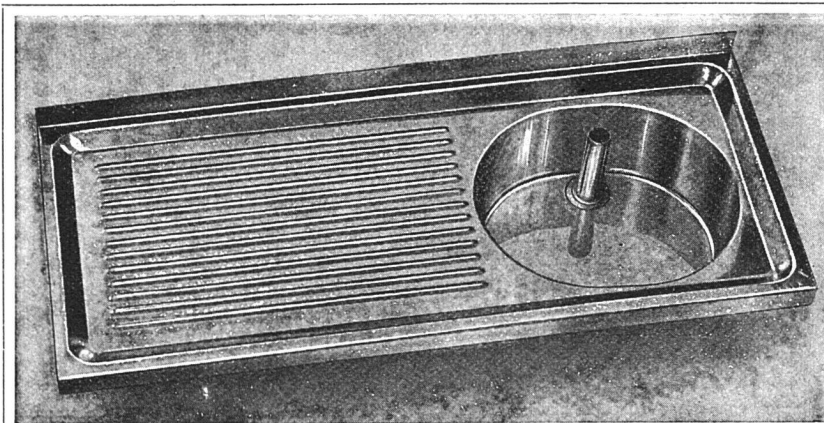
Für die rationelle Verbuchung der Zahlungseingänge ist es wesentlich, daß im Kopf des Kontos auch die Zusammensetzung des Zinses aufgeführt ist, zum Beispiel der per Monat, beziehungsweise Jahr zu bezahlende Betrag für Miete, Heizung, Treppenhausreinigung usw. Das ist wichtig, damit im Kontoblatt die Angaben für die Aufteilung der vom Mie-

ter pauschal bezahlten Beträge auf den Ertrags- und Kapitalkonten enthalten sind.

Im Buchungsraum des Kontoblattes ist für jeden Zinsbestandteil eine Kolonne vorgesehen, so daß die Aufteilung laufend für jede Zinszahlung erfolgen kann. Die Buchungen auf dem Mieterkonto werden auf ein Journal mit gleicher Lineatur durchgeschrieben, so daß die Erträge periodisch als Sammelposten auf die Ertragskonten verbucht werden können. Der Arbeitsablauf kann verschieden vorgenommen werden, indem zum Beispiel die Mieter zu Beginn oder am Ende des Geschäftsjahres mit dem Jahreszins, beziehungsweise mit dem noch nicht einbezahlten Anteilscheinkapital belastet werden. Am einfachsten aber wird es sein, daß wir die monatlichen Zahlungen direkt auf die Ertragskonten gutschreiben und eine besondere Belastung der Mieter weglassen. Die Kontrolle über die Erfüllung der Verpflichtungen des Mieters ist trotzdem möglich. In letzter Zeit wurde bei verschiedenen Genossenschaften diese Buchungsart durch die Firma *P. Baumer*, Frauenfeld, eingeführt. Im Interesse einer Verbilligung der Materialkosten wäre es vorteilhaft, wenn weitere Genossenschaften von diesen Formularen profitieren würden, welche in größeren Auflagen gedruckt und billig bezogen werden können.

REDAKTIONELLES

Der Redaktor hat kürzlich eine anonyme Zuschrift erhalten, genauer gesagt: eine mit Begleittext versehene Zeichnung, die — aus der vollendeten graphischen Technik zu schließen — aus der «Feder» eines Fachmannes stammen muß. Leider muß die Einsendung, übungsgemäß, in den Papierkorb wandern. Das ist um so bedauerlicher, als, wenn wir die Skizze richtig verstanden haben, der Graphiker offenbar sein Selbstporträt hat geben wollen. Oder sollte die Hauptfigur nicht diesen Sinn haben? Dann mag man uns die unrichtige Deutung zugute halten: es geht eben anonymen Einsendern für gewöhnlich so!



Unser neuer Spültischtyp
für Wohnkolonien

Leichter zu reinigen und geringerer
Wasserverbrauch!

Verlangen Sie unsere Spezialofferte!

A. SUTER & CO. AG.

Metallwarenfabrik

STARETSCHWIL (Aargau)

Telephon (056) 3 34 66